



INHALTSVERZEICHNIS

06.28.0 Bebauungsplan Klosterwiesgasse – Grazbachgasse – Jakoministraße, Beschluss.....	2
13.11.0 Bebauungsplan Gärtnerstraße – Exerzierplatzstraße, Beschluss.....	6
04.44.0 Bebauungsplan Keplerstraße – Gabelsbergerstraße – Kleiststraße, Entwurf.....	13
16.27.0 Bebauungsplan Am Katzelbach – Kärntner Straße – Hans-Hegenbarth-Allee, Entwurf.....	14
Dienstzulagenverordnung 2020 – 2. Abänderung.....	15
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte.....	17
Berichtigungen der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020.....	18
Rechnungsabschluss 2023.....	19
Betriebsförderung, Personalförderung und Standortförderung	
Kinderkrippen/Kindergärten /Horte.....	20
Nachbesetzung Bezirksratsmandat.....	27
Impressum.....	28

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A 14-081191/2019/0020

06.28.0 Bebauungsplan

„Klosterwiesgasse – Grazbachgasse – Jakoministraße“

IV. Bez., KG Jakomini

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21. März 2024, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 06.28.0 Bebauungsplan „Klosterwiesgasse – Grazbachgasse – Jakoministraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. Nr. 73/2023 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 51/2023 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Geschlossene Bebauung
Gekuppelte Bebauung
- (2) In den im Plan eingetragenen Flächen im Erdgeschoss (gelb schraffiert) ist keine Wohnnutzung zulässig. Auf diesen Flächen sind Fahrradabstellräume, Fahrradabstellbereiche, Müllräume und Technikräume in einem Ausmaß von max. 20% zulässig.

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE, BODENVERSIEGELUNG, ABSTÄNDE

- (1) Das maximale Ausmaß des Bebauungsgrades wird durch die Baugrenz- und Baufluchtlinien, sowie durch Balkone und Vordächer gemäß § 4 (3) und Flugdächern und Nebengebäude gemäß § 4 (3) Tiefgaragenrampen, Liftzubauten und Kellerabgänge gemäß § 4 (2) festgelegt.
- (2) Eine Überschreitung des im 4.0 Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzl意思, Gebäudehöhe, Gesamthöhe etc.) entsprechend den städtebaulichen Zielsetzungen (Ordnung des Hofbereiches) und für Dachraumausbauten zulässig.
- (3) Der Grad der Bodenversiegelung außerhalb der durch Baugrenz- und Baufluchtlinien zur Bebauung bestimmten Flächen wird mit maximal 0,20 festgelegt.

- (4) Unter Einhaltung der Bauflucht- und Baugrenzlinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Grenz- und Gebäudeabstände zulässig.
- (5) Für das GSt.Nr. 240/1 gilt: Die Umspannstelle kann von der Berechnung des Versiegelungsgrades und der Bebauungsgrades ausgenommen werden.

§ 4 BAUFLUCHTLINIEN, BAUGRENZLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN

- (1) Im Plan sind die Bauflucht-, Baugrenzlinien und Höhenzonierungslinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Pro Bauplatz ist maximal ein 1 Flugdach und 1 Nebengebäude im maximalen Gesamtausmaß von 40 m² zulässig.
- (4) Balkone und Vordächer dürfen maximal 2,00 m über die Baugrenzlinie vortreten.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Gebäude- (Traufhöhe) und Gesamthöhen (Firsthöhe bzw. Attikahöhe bei Hofgebäuden) eingetragen.
- (2) Die festgelegten Gebäude- und Gesamthöhen beziehen sich auf das jeweilige straßenseitige Gehsteigniveau.
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Dächer sind entlang der Straßen ausschließlich mit einer Dachneigung von 35° bis 45° zulässig.
- (5) Bei den hofseitigen, fingerartigen Anbauten sind nur Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° zulässig.
- (6) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 15 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Vordächer, Glasdachkonstruktionen, technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte sowie Terrassen bis zu 1/3 der Flachdachfläche.
- (7) Gilt für die Klosterwiesgasse: Eine hofseitige Aufklappung der Dachfläche bis max. 3 m über die straßenseitige Gebäudehöhe ist zulässig. Für die Aufklappung sind alle Dachneigungen zulässig.
- (8) Gilt für die Grazbachgasse: Im Falle einer Wohnnutzung im Erdgeschoss ist die Höhe der jeweiligen Fußbodenoberkante dieser Räume mind. 0,8 m straßenseitig vom jeweils angrenzenden Gehsteigniveau anzuheben.
- (9) Haustechnikanlagen sind bei Satteldächern innerhalb des Dachraumes zu situieren.
- (10) Haustechnikanlagen sind bei Dächern mit einer Neigung von bis zu 10 ° mindestens 2,00 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge und Balkone sind nicht zulässig.
- (2) Balkone sind als überwiegend auskragende Konstruktion auszuführen.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (4) Balkone in der Höhe der Dachtraufe sind nicht zulässig.
- (5) Bei der Farbgestaltung der Fassaden darf ein Hellbezugswert von 30 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 85 nicht überschritten werden.
- (6) Bei Neu- und Zubauten sind großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden unzulässig.
- (7) Für das straßenseitige Erdgeschoß gilt: Offene Durchgänge und Zufahrten von der Verkehrsfläche in den Hofbereich sind unzulässig.
- (8) Für Gebäude entlang der Straßen gilt: Für die Dachdeckung sind Dachziegel bzw. ziegelfarbene Eindeckungen zu verwenden.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die Neuerrichtung von PKW-Abstellplätzen ist ausschließlich in Tiefgaragen und innerhalb der im Plan dargestellten Abgrenzung zulässig.
- (2) Offene PKW-Abstellplätze sind nicht zulässig.
- (3) Tiefgaragenrampen sind überwiegend im Gebäude bzw. innerhalb der Baugrenzlinien zu integrieren.
- (4) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche sowie je angefangene 50 m² Nutzfläche bei anderen Nutzungen als Wohnnutzung ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (5) Bei Neu- und Zubauten sind Fahrradabstellplätze überwiegend im Gebäude bzw. innerhalb der Baugrenzlinien zu integrieren.
- (6) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (2) Je 250 m² Freifläche ist ein mittel- bis großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Bestandsbäume können in die Berechnung inkludiert werden.
- (3) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,0 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß- und mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationstragschicht von mind. 1,50 m Höhe im Bereich des Wurzelraums vorzusehen.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 9,00 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,00 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,00 m
- (6) Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten.

- (7) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen sind unzulässig.
- (8) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert zulässig.
- (2) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Sofern dies der besondere Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteils gebietet (z.B. Kindergarten...) sind Einfriedungen bis max. 1,80 m zulässig.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten und Umnutzungen zulässig.

Die Instandhaltung der Kapelle auf Grundstück Nr. 255, KG Jakomini ist zulässig.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 4. April 2024 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-001697/2018

13.11.0 Bebauungsplan „Gärtnerstraße – Exerzierplatzstraße“

XIII. Bez., KG Gösting

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21. März 2024, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 13.11.0 Bebauungsplan „Gärtnerstraße – Exerzierplatzstraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. Nr. 73/2023 in Verbindung mit den §§ 8, 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen, wenn Anzahl der Abstellplätze abweichend von § 89 (3) BauG) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 51/2023 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BAUFELDER, BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Es werden gemäß der Plandarstellung drei Baufelder festgelegt. Das Baufeld A umfasst die Grundstücke 365/1 Tfl., .1165 Tfl., 367/1 Tfl. und 365/4 Tfl. der KG Gösting mit einer Gesamtfläche von ca. 4.475 m².
- (2) Das Baufeld B1 umfasst die Grundstücke 368/7, 371/1 der KG Gösting mit einer Gesamtfläche von ca. 1.412 m²;
das Baufeld B2 umfasst die Grundstücke 367/1 Tfl., 365/4 Tfl. und .1194 der KG Gösting mit einer Gesamtfläche von ca. 1.345 m².
Die Gesamtfläche von Bauplatz B1 und B2 beträgt ca. 2.757 m².
- (3) Auf Baufeld A ist ausschließlich die offene Bauungsweise zulässig.
- (4) Auf Baufeld B1 sind ausschließlich die geschlossene und die gekuppelte Bauungsweise zu den Grundstücken Nr. .1164 oder zu den Grundstücken .747 und .748 der KG Gösting zulässig.
Auf Baufeld B2 ist ausschließlich die gekuppelte Bauungsweise zu den Grundstücken Nr. .748 und .747 der KG Gösting zulässig.

- (5) Auf Baufeld B1 ist eine Wohnnutzung im Erdgeschoß, im 1. und 2. Obergeschoß unzulässig (gemäß Eintragung im Plan).
Auf Baufeld B2 ist eine Wohnnutzung unzulässig (gemäß Eintragung im Plan).
- (6) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,0 m² Wohnnutzfläche zu betragen.

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, MAX. BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE

- (1) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbebauten Fläche zur Baufeldfläche definiert.
- (2) Auf Baufeld A wird der Bebauungsgrad mit höchstens 0,30 festgelegt.
- (3) Auf Baufeld B1 wird der Bebauungsgrad mit höchstens 0,55 festgelegt.
Auf Baufeld B2 wird der Bebauungsgrad mit höchstens 0,25 festgelegt.
- (4) Auf Baufeld A wird die maximal zulässige Bruttogeschoßfläche mit höchstens 3.820 m² festgelegt.
- (5) Auf Baufeld B1 wird die maximal zulässige Bruttogeschoßfläche mit höchstens 2.865 m² festgelegt.
- (6) Auf Baufeld B2 wird die maximal zulässige Bruttogeschoßfläche mit höchstens 500 m² festgelegt.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUKÖRPERLÄNGEN, ABSTÄNDE

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude, Nebengebäude, Fahrradabstellplätze, Tiefgaragenrampen und dergleichen festgelegt.
- (2) Auf Baufeld A dürfen Balkone, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen nicht über die Baugrenzlinien vortreten.
- (3) Auf Baufeld A darf die Gesamtlänge von Balkonen pro Geschoßebene nicht mehr als 40% der Baukörperlänge betragen.
- (4) Gebäuden auf Baufeld A dürfen eine maximale Baukörperlänge von 30,0 m und untereinander einen Gebäudeabstand von mindestens 12,0 m haben.
- (5) Auf den Baufeldern B1 und B2 dürfen Balkone, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Tiefgaragenrampen und dergleichen die Baugrenzlinien nicht überragen.
- (6) Für neue bauliche Anlagen oder Geländeänderungen im Hochwasserbereich des Thalerbaches und des Mühlganges ist die Einholung einer wasserrechtlichen Bewilligung erforderlich.

§ 5 GESAMTHÖHE, GESCHOSSHÖHE, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässige Gesamthöhen (GesH. max.) sowie auf Baufeld B1 ist zusätzlich die mindestens zulässige Gesamthöhe (GesH. mind.) festgelegt:
Baufeld A: max. 13,50 m GesH.
Baufeld B1: mind. 13,00 m GesH. und max. 24,00 m GesH.
Baufeld B2: max. 5,50 m GesH.
- (2) Für Baufeld A wurde der Höhenbezugspunkt 360,83 m ü.A. gemäß Wasserrechtsbescheid (GZ.: A17-WGV-082987/2022/0009) / Abflussuntersuchung Hydroconsult GmbH (SF / GZ: 18-0008).
Baufeld B1 wurde der Höhenbezugspunkt 362,5 m ü.A. gemäß der Luftbildauswertung der Stadtvermessung, Planstand 31. Jänner 2018, festgelegt.

Baufeld B2 wurde der Höhenbezugspunkt 359,5 m ü.A. gemäß der Luftbildauswertung der Stadtvermessung, Planstand 31. Jänner 2018, festgelegt.

- (3) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind geringfügige Überschreitungen bis zu 1,50 m der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Als Dächer sind ausschließlich Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 10° zulässig.
- (5) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 15 cm vorzusehen.

Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte.

- (6) Auf den Baufeldern A und B1 sind Haustechnikanlagen auf der obersten Geschoßdecke mindestens 3,00 m von der Fassade zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

Auf Baufeld B2 sind Haustechnikanlagen auf der obersten Geschoßdecke ausgeschlossen.

- (7) Auf Baufeld B1 müssen das Erdgeschoß eine Geschoßhöhe von mindestens 4,50 m und das 1. und 2. Obergeschoß eine Geschoßhöhe von mindestens 3,50 m aufweisen.
- (8) Auf den Baufeldern A und B1 ist eine Nutzung der obersten Dachebenen als Aufenthaltsflächen nicht zulässig.

Auf Baufeld B2 ist eine Nutzung der obersten Dachebene als Grünfläche, Aufenthaltsfläche und der gleichen zulässig.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Offene Erschließungen sind unzulässig.
- (2) Bei Neu-, Um- und Zubauten darf bei der Farbgestaltung der Fassaden ein Hellbezugswert von 30 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 85 nicht überschritten werden.
- (3) Auf den Baufeldern B1 und B2 sind bei Neu-, Um- und Zubauten großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden oberhalb des 2. Obergeschoßes unzulässig.
Auf Baufeld A sind großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden unzulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE, ZUFahrTEN

- (1) Auf **Baufeld A** sind die PKW-Abstellplätze ausschließlich in Tiefgaragen innerhalb der Abgrenzung für Tiefgaragen zu errichten.
Die Erschließung des Baufeldes A hat ausschließlich über die Exerzierplatzstraße zu erfolgen.
- (2) Auf **Baufeld A** ist je 65 bis 80 m² Wohnnutzfläche ein Pkw-Stellplatz vorzusehen.
- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Die Erschließung der **Baufelder B1 und B2** hat ausschließlich über eine gemeinsame Erschließung über die Gärtnerstraße zu erfolgen.

- (5) Auf den **Baufeldern B1 und B2** dürfen für Gewerbe- und Wohnnutzung max. 120 PKW-Stellplätze errichtet werden.
Auf den **Baufeldern B1 und B2** dürfen ausschließlich für die Nutzung Autohandel zusätzlich maximal 56 weitere KFZ-Abstellplätze errichtet werden.
- (6) Für die **Baufelder B1 und B2** sind die PKW-Abstellplätze in Tiefgaragen, ausschließlich innerhalb der Baugrenzl原因en, zu errichten.
Auf **Baufeld B2** sind maximal fünf PKW-Abstellplätze ausschließlich innerhalb der Baugrenzl原因en im Freien zulässig.
- (7) Auf den Bauplätzen A, B1 und B2 sind Tiefgaragenrampen einzuhausen.
- (8) Für Neubauten ist je angefangene 30 m² Wohnnutzfläche ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Die Fahrradabstellplätze sind innerhalb der Baugrenzl原因en zu errichten.
- (9) Die Fahrradabstellräume sind überwiegend im Gebäude zu integrieren.
Freie Fahrradabstellplätze sind nur im untergeordneten Ausmaß zulässig, diese sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG, VERSIEGELUNGSGRAD

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Der Versiegelungsgrad bezeichnet das Verhältnis der oberirdisch bebauten Fläche, der überbauten Fläche und befestigten Flächen zur Baufeldfläche.
Im Bauverfahren muss der Nachweis der Bodenversiegelung in Anwendung und Erfüllung der Verordnung des Grünflächenfaktors der Stadt Graz erbracht werden.
- (4) Auf Baufeld A wird der Versiegelungsgrad wird mit maximal 40% begrenzt.
Auf Baufeld B1 wird der Versiegelungsgrad wird mit maximal 60% begrenzt.
Auf Baufeld B2 wird der Versiegelungsgrad wird mit maximal 25% begrenzt.

Pflanzungen, Bäume

- (5) Je 150 m² Freifläche ist ein mittel- bis großkroniger Laubbaum zu pflanzen.
- (6) Bäume sind als stadtklimaresistente und standortgerechte Laubbäume in Baumschulqualität (Solitär, Hochstamm mit Ballen, 3 x verschult), mit einem Mindeststammumfang von 18/20, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Kugelformen sind nicht zulässig.
- (7) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
Die Verwendung von Pflanztrögen und Betonringen bei Baumpflanzungen ist unzulässig.
- (8) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat
bei Laubbäumen in 1. Ordnung (großkronig) mind. 9,0 m
bei Laubbäumen in 2. Ordnung (mittelkronig) mind. 6,0 m
bei Laubbäumen in 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) mind. 3,0 m

zu betragen.

Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.

Der Baumachsabstand zu unterirdischen Bauteilen beträgt mind. 2,50 m.

- (9) Entlang des Mühlganges / Gst. Nr. 365/2 ist ein Grünstreifen mit einer Mindestbreite von 3,0 m einbauten- und wegefrei zu sichern und mit Gehölzpflanzungen zu begrünen.
Die Errichtung einer einmaligen Querung für den Fuß- und Radquerung zum Grundstück Gst.Nr. 341/9 KG Gösting ist zulässig.

PKW-Abstellflächen

- (10) Bei Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten
- (11) Kfz-Abstellflächen im Bereich der Automobilindustrie oder des Autohandels sind ausschließlich in der Tiefgarage zulässig.
Bei Entfall der Nutzung „Automobilindustrie oder Autohandel“ sind die Flächen dieser Kfz-Abstellflächen zu Kellerräumen umzunutzen.
- (12) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,0 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
Bei groß- und mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind.1,0 m Höhe vorzusehen.

Geländeveränderungen, Wasserrecht

- (13) Geländeveränderungen sind nur zur geringfügigen Adaption der Geländeniveaus im Ausmaß von max. 0,5m zulässig.
Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden.
Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von erforderlichen Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.
Auf Baufeld B1 sind im Nahebereich der angrenzenden Straßen „Wiener Straße/Gärtnerstraße“ ausgleichende Geländeveränderungen über das Ausmaß von 0,5 m zulässig.
- (14) Für Geländeveränderungen im Hochwasserbereich des Thalerbaches ist die Einholung einer wasserrechtlichen Bewilligung erforderlich.
- (15) In der Geländeveränderung im Hochwasserbereich des Thalerbaches sind Baumstandorte, Baumreihen/-gruppen und sonstigen Gehölzpflanzungen möglich. Baumpflanzungen an den Tiefpunkten von Entwässerungsrinnen sind nicht zulässig.

Sonstiges

- (16) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:
oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Ausmaß der Geländeänderungen, Baumpflanzungen, Leitungen.
- (17) Lärmschutzwände sind nicht zulässig.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Auf Baufeld A sind freistehende Werbepylone unzulässig.
Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistiche Abbildungen, Fahnen u.dgl. über 0,50m² sind unzulässig. Werbeeinrichtungen sind nur in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) an der Fassade zulässig.
- (2) Auf Baufeld A sind Werbeanlagen auf Gebäuden ausschließlich an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 3,0 m über Erdgeschossniveau, zulässig.
- (3) Auf den Baufeldern B1 und B2 sind Werbeanlagen auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoß und 1. Obergeschoß an der Fassade montiert, zulässig.
- (4) Auf den Baufeldern A, B1 und B2 sind Dachwerbung, Leuchtkästen, fotorealistiche Abbildungen und flächige Werbeeinrichtungen unzulässig.
- (5) Auf den Baufeldern B1 und B2 ist straßennah maximal ein freistehender Werbepylon bis zu einer Höhe von maximal 6,00 m zulässig.
- (6) Auf den Baufeldern B1 und B2 sind Schilder über 5,0 m² und Einzelbuchstaben udgl. über 5,00 m² Fläche unzulässig.
Die m²-Begrenzung bezieht sich auf die Summe aller Ansichtsflächen der Werbeanlagen auf allen Fassaden eines Gebäudes.
- (7) Auf den Baufeldern A, B1 und B2 sind Einfriedungen ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
Zusätzlich sind auf den Baufeldern B1 und B2 Einfriedungen entlang der Wiener Straße und der Gärtnerstraße nicht zulässig.
- (8) Müllsammelstellen sind in die Hauptgebäude zu integrieren.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

Auf dem Grundstück Gst.Nr. .1194 KG Gösting sind am bestehenden Trafogebäude ausschließlich Umbauten und Zubauten für Energienutzung zulässig.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 4. April 2024 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-087814/2023/0004

04.44.0 Bebauungsplan „Keplerstraße – Gabelsbergerstraße – Kleiststraße“

IV. Bez., KG Lend

Der Entwurf des 04.44.0 Bebauungsplanes „Keplerstraße – Gabelsbergerstraße – Kleiststraße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, den 4. April 2024 bis Donnerstag, 6. Juni 2024

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8:00 bis 15:00 Uhr, Freitag, 8:00 bis 12:30 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag 8.00 bis 14.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-019732/2018/0006

16.27.0 Bebauungsplan „Am Katzelbach – Kärntner Straße – Hans-Hegenbarth-Allee“ XVI. Bez., KG Straßgang

Der Entwurf des 16.27.0 Bebauungsplanes „Am Katzelbach – Kärntner Straße – Hans-Hegenbarth-Allee“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, den 04.04.2024 bis Donnerstag, 06.06.2024

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8:00 bis 15:00 Uhr, Freitag, 8:00 bis 12:30 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf.
Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag 8.00 bis 14.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A1-001637/2003/0044

Dienstzulagenverordnung 2020 – 2. Abänderung

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.3.2024, mit der die Dienstzulagenverordnung 2020 (Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 in der Fassung vom 14.12.2023 betreffend die Festsetzung von Dienstzulagen) geändert wird

Auf Grund des § 74 Abs. 2 Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957 in der Fassung LGBl. Nr. 104/2023, wird verordnet:

Die Dienstzulagenverordnung 2020 (Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 in der Fassung vom 14.12.2023 betreffend die Festsetzung von Dienstzulagen) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a Dienstzulage für Absolvent:innen eines Bachelor-Studiums

Den Absolvent:innen eines Bachelor-Studiums gebührt für die Verwendung in der Verwendungsgruppe B eine Dienstzulage im Ausmaß von 384,47 Euro, sofern die durch das Studium erworbenen Kenntnisse für die erfolgreiche Ausübung der Tätigkeit Voraussetzung sind. Der Studienabschluss wird durch den Erwerb eines akademischen Grades gemäß dem 2. Hauptstück Verwendungsgruppe B Abschnitt II Abs. 3 lit b oder d der Anlage 1 zur Dienstzweigeverordnung 2021 – DZwV nachgewiesen.“

2. § 24 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Herabsetzung der Wochendienstzeit ist sie um jenen Teil zu kürzen, der der Verminderung des Beschäftigungsausmaßes entspricht.“

3. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Änderungen des § 28 durch die Verordnung vom 16.9.2021 sind mit 1.10.2021 in Kraft getreten.

(2) Die Einfügung des § 17a sowie die Änderung des § 24 Abs. 3 durch die Verordnung vom 21.3.2024 treten mit 1.1.2024 in Kraft.“

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A2-167403/2023/0001

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF. der Verordnung LGBl. Nr. 38/2017 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 30. April 2024 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 16.04.2024 beim Magistrat Graz, Bürger:innenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

*gemäß § 111b (6) iVm § 96 (4) und (5) des Statutes der Landeshauptstadt Graz
(LGBL. Nr. 130/1967 idF. LGBL. Nr. 20/2024)*

GZ.: A8-205505/2022/0006

Berichtigungen der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020

Die Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 der Landeshauptstadt Graz wurde in der Gemeinderatssitzung vom 29.4.2021 beschlossen. Berichtigungen der Eröffnungsbilanz sind in der anzuwendenden VRV 2015 BGBl. II Nr. 313/2015 idF. BGBl. II Nr. 17/2018 explizit geregelt und dürfen bis fünf Jahre nach Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz vorgenommen werden. Das Statut der Landeshauptstadt Graz (LGBL. Nr. 130/1967 idF. LGBL. Nr. 20/2024) regelt dies in § 111b (6). Die Berichtigungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Sinne des § 111b (1) iVm § 96 (4 und 5) des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 sind die Berichtigungen der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 samt allen Beilagen vor Vorlage an den Gemeinderat auf die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es steht jedem Gemeindemitglied frei, innerhalb dieser Auflagefrist gegen die Eröffnungsbilanz beim Magistrat Graz schriftliche Einwendungen einzubringen. Über die eingebrachten Einwendungen hat der Gemeinderat vor Beschlussfassung über die Berichtigungen der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 zu beraten.

Die Berichtigungen der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 liegen ab Donnerstag, den 11.4.2024 im Rathaus, III. Stock, Tür 324 für zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

*gemäß § 96 (4) und (5) des Statutes der Landeshauptstadt Graz
(LGBI. Nr. 130/1967 idF. LGBI. Nr. 20/2024)*

GZ.: A 8-205505/2022/0005

Rechnungsabschluss 2023

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2023 der Landeshauptstadt Graz ist fertiggestellt.

Gemäß § 96 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 ist der Rechnungsabschluss 2023 samt allen Beilagen vor Vorlage an den Gemeinderat auf die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es steht jedem Gemeindemitglied frei, innerhalb dieser Auflagefrist gegen den Rechnungsabschluss 2023 beim Magistrat Graz schriftliche Einwendungen einzubringen. Über die eingebrachten Einwendungen hat der Gemeinderat vor Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses zu beraten.

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2023 liegt ab Donnerstag, den 11.04.2024 im Rathaus, III. Stock, Tür 324 für zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: ABI-002631/2003/0324

Betriebsförderung, Personalförderung und Standortförderung Kinderkrippen/Kindergärten/Horte

Richtlinie des Gemeinderates vom 30.3.2023, GZ.: ABI-002631/2003/0324, in der Fassung vom 21.3.2024, GZ.: ABI-002631/2003/0344, betreffend die Betriebsförderung, Personalförderung und Standortförderung Kinderkrippen/Kindergärten/Horte.

Auf Grund von § 45 Abs. 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 20/2024 wird beschlossen:

§ 1 Fördergegenstand

Die Stadt Graz gewährt Trägern, die am einheitlichen Tarifsysteem für städtische Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) teilnehmen, Förderungen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Dadurch soll den betroffenen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindern die Freiheit bei der Auswahl der Einrichtungen gesichert werden.

§ 2 Teilnahme am Tarifsysteem

Zur Teilnahme am Tarifsysteem ist der Abschluss des Vertrags Städtisches Tarifsysteem-Tarifgleichstellung zwischen der Stadt Graz und dem jeweiligen Träger (Betreiber) in der vom Gemeinderat am 18.1.2024, GZ: ABI-002631/2003/0333, beschlossenen Fassung notwendig.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

3.1. Aufgabenbereich

Der Betreiber übernimmt in der – in Anlage A der Kooperationsvereinbarung genannten - Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Verpflichtung, diese ordnungsgemäß zu führen und zu betreiben. Die Führung und der Betrieb der Einrichtung erfolgen dabei auf Basis der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 – StKBBG 2019, LGBl. Nr. 95/2019 in der geltenden Fassung, und umfassen insbesondere auch die Durchführung aller administrativen Tätigkeiten, die damit im Zusammenhang stehen.

Dabei besteht zwischen den Vertragspartnern ausdrückliches Einvernehmen, dass alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Tätigkeiten auf Basis der jeweils aktuell gültigen

Organbeschlüsse der Stadt Graz erfolgen und eine entsprechend aufrechte Betriebsbewilligung für die Auszahlung der Förderungen als Voraussetzung gilt.

3.2. Personal

Für die Führung und den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verpflichtet sich der Betreiber zur Einstellung von ausgebildetem Fach- und Hilfspersonal entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Als Dienstgeber des Personals hat der Betreiber alle Dienstgeberverpflichtungen zu erfüllen. Dabei wird einvernehmlich davon ausgegangen, dass die für das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geltenden gehalts- und arbeitsrechtlichen Mindeststandards eingehalten werden. Die Verantwortung und Haftung für die Auswahl und die Führung des Personals liegen beim Betreiber, wobei eine ausgewogene Verteilung der DienstnehmerInnen auf einzelne Altersgruppen anzustreben ist. Die Stadt Graz übernimmt keinerlei Haftung für Schadenersatzansprüche, die von Dritten an das Personal des Betreibers oder den Betreiber selbst gerichtet werden.

3.3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Der Betreiber verpflichtet sich, die Einrichtung entsprechend der genehmigten Betriebsform und den gesetzlich genehmigten Öffnungszeiten gemäß § 13 StKBBG 2019 zu führen. Alle Betreiber gemeinsam ermöglichen durch die unterschiedlichen Organisations- und Betreuungsformen jeweils bedarfsgerechte Angebote für jedes Kind.

Während der gesetzlichen Ferienzeiten (insbesondere der Sommerferien) richtet sich die Öffnung der Einrichtungen nach dem Ergebnis der vorangegangenen Bedarfserhebung unter den Eltern/Erziehungsberechtigten, die durch den Betreiber durchgeführt wird.

3.4. Betriebsformänderungen

Für Betriebsformänderungen von bereits im Tarifsysteem aufgenommenen Einrichtungen ist für eine Förderanpassung die Zustimmung durch die Stadt Graz mittels Organbeschluss zwingend erforderlich und nur jeweils mit Beginn eines Kinderbetreuungsjahres (1.9. des Jahres) möglich.

3.5. Aufnahmekriterien

Im Einklang mit den jeweils gültigen behördlichen Bewilligungen erfolgt vorrangig die Aufnahme von Kindern mit dem Hauptwohnsitz Graz (= Grazer Kinder) bzw. von nicht in Graz wohnenden Kindern, deren Erziehungsberechtigte Mitarbeiter:innen der Betreiber sind (= Mitarbeiterkinder). Kinder ohne Hauptwohnsitz Graz (= auswärtige Kinder) können nur dann aufgenommen werden, wenn keine Grazer Kinder und Mitarbeiterkinder auf der Warteliste der Abteilung für Bildung und Integration aufscheinen (siehe dazu Punkt 6.2 und 6.3 der Kooperationsvereinbarung).

3.6. Zusammenarbeit mit der Abteilung für Bildung und Integration

Führung und Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgen generell in Abstimmung mit der Abteilung für Bildung und Integration. Dies betrifft insbesondere die Aufnahme von Kindern. Von den Betreibern wird einmal jährlich auf Basis eines einheitlich gestalteten Fragebogens eine Klient:innenbefragung durchgeführt. Diese ist durch den Betreiber zu dokumentieren und der Abteilung für Bildung und Integration zu übermitteln.

3.7. Behördliche Bewilligungen

Der Betreiber ist verpflichtet, bei Führung und Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für die Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften zu sorgen und insbesondere sämtliche allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

3.8 Kostenbeiträge

Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (einschließlich allfälliger Mahlzeiten) werden vom Betreiber Beiträge eingehoben. Für Grazer Kinder ist die Beitragsregelung der städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung inklusive der darin enthaltenen Sozialstaffelung der Stadt Graz für Krippen und Horte anzuwenden. Für Mitarbeiterkinder gilt im Kindergarten und in der Kinderkrippe die Sozialstaffel des Landes, im Hort, AEW und Kinderhaus ist der Vollpreis zu bezahlen. Die Bestimmungen der städtischen Beitragsregelung, wonach bei Fernbleiben während der Ferienzeit oder wegen Erkrankung kein bzw. nur ein anteiliger Beitrag zu entrichten ist, kommen nicht zur Anwendung.

Für auswärtige Kinder gilt bezüglich der Beitragsregelung überdies die Einschränkung, dass die darin vorgesehene Sozialstaffelung der Stadt Graz nicht anzuwenden und daher der jeweilige Höchstbeitrag zu entrichten ist.

3.9 Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit

Der Betreiber ist verpflichtet, bei Führung und Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sowie vollständige und nachvollziehbare Aufzeichnungen und Bücher - sofern keine gesonderten Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen - nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung im Sinne des Unternehmensgesetzbuches - UGB zu führen.

3.10. Öffentlichkeitsarbeit

Alle Aussendungen, sowohl in Papierform als auch durch elektronische Medien, die Informationen über das städtische Tarifsysteem beinhalten (Homepage, Newsletter etc.), haben in Abstimmung mit der Abteilung für Bildung und Integration zu erfolgen und das Abteilungslogo (Logo der Stadt Graz) zu tragen.

Der Betreiber übernimmt in der – in Anlage A der Kooperationsvereinbarung genannten – Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Verpflichtung, diese ordnungsgemäß zu führen und zu betreiben. Die Führung und der Betrieb der Einrichtung erfolgen dabei auf Basis der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 – StKBBG 2019, LGBl. Nr. 95/2019 in der geltenden Fassung. Die Förderung besteht in einer Subjektförderung, einer Betriebsförderung und einer Personalförderung.

§ 4 Gegenstand der Förderung

Grundlagen für die gegenständlichen Förderungen sind die jeweils gültigen beziehenden Gemeinderatsbeschlüsse, insbesondere jene vom 29.11.2001 und 11.4.2002, GZ: A6-KI-181/1977-45, vom 5.11.2002, GZ: A6-KI-181/1977-48, vom 16.3.2004, GZ: A6-002270/2003-0005, vom 15.2.2005, GZ:

A6-002270/2003-0008, vom 15.2.2007, GZ: A6-002270/2003-0016, vom 15.3.2018, GZ: ABI-012651/2018/0001 sowie vom 8.7.2021, GZ: ABI-002631/2003/0303.

Liegt die Anzahl der betreuten Kinder einer Gruppe durchgehend 4 Monate lang unter 50 Prozent der vom Land Steiermark bewilligten Kinderhöchstzahl, behält sich die Stadt Graz - gemäß der Fördervoraussetzung, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu führen - vor, bei diesen Gruppen die Förderungen (Subjekt-, Betriebsförderung und Personalförderung) mit Abschluss des jeweiligen Betreuungsjahres (§ 10 StKBBG) zu beenden.

Die in diesem Abschnitt geregelten Förderungen kommen sowohl für Jahresbetriebe als auch Ganzjahresbetriebe im Sinne des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 über die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Steiermark (StKBBG 2019) idgF zur Anwendung, wobei Zeiten gemäß § 11 StKBBG 2019 bei der Berechnung der Förderbeträge außer Betracht zu bleiben haben.

4.1. Subjektförderung

Die Subjektförderung ist der Differenzbetrag zwischen dem im jeweils gültigen Gemeinderats-beschluss festgelegten Elternhöchstbeitrag für die entsprechende durch einen Organbeschluss in das städtische Tarifsysteem aufgenommene Kinderbetreuungsform und dem auf Grund der konkreten Einstufung tatsächlich pro Kind und Monat zu bezahlenden Betrag. Entsprechend Punkt II.8 dieses Vertrages wird für auswärtige Kinder und Mitarbeiterkinder keine Subjektförderung ausbezahlt.

Die Subjektförderungen für Grazer Kinder werden für die Monate September und Oktober bis 01.12., für die Monate November, Dezember und Jänner bis 01.03., für die Monate Februar, März und April bis 01.06., und für die Monate Mai, Juni, Juli und August bis 01.10. des jeweiligen Jahres ausbezahlt. Ein eventueller Ausgleich von Über- und Unterzahlungen wird jeweils mit der nächsten Auszahlung berücksichtigt. Der Förderbetrag berechnet sich auf Basis der vom Betreiber übermittelten aktuellen Kinderliste, die neben der Kinderanzahl die tatsächlich zu entrichtenden Elternbeiträge enthält. Im Krippenbereich werden Kinder von 0 – 2 Jahren mit dem Faktor 1,5 bewertet. Für diese Kinder wird jeweils ein halber Elternhöchstbeitrag, unter Berücksichtigung der maximal genehmigten Kinderanzahl, zusätzlich berechnet und auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

4.2. Betriebsförderung

Dieser Zuschuss dient zur Deckung von Unkosten der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung und berechnet sich ausgehend von den Normkosten der jeweiligen Betreuungsform abzüglich der Personalförderung des Landes, der Personalförderung der Stadt Graz und der Elternhöchstbeiträge (= Restbetrag). Weitere Erträge werden in der Form pauschal insofern berücksichtigt, als dass der verbleibende Restbetrag um 10 Prozent (Restbetrag geteilt durch 11) reduziert wird. Der Zuschuss wird pro Gruppe und Monat berechnet und ist mit der vom Land Steiermark bewilligten Kinderhöchstzahl begrenzt.

4.3. Die Personalförderung

Die Personalförderung der Stadt Graz bei Verwendung des einheitlichen Gehaltsschemas berechnet sich wie folgt:

monatl. Personalförderung des Landes bei Verwendung des einheitlichen Gehaltsschemas
- monatl. Personalförderung des Landes bei Verwendung eines niedrigeren Gehaltsschemas
= 70% der Personalmehrkosten

Von diesen 70% wird die Personalförderung der Stadt Graz (30 % der Personalmehrkosten) über eine Schlussrechnung berechnet.

4.3a. Die Standortförderung

Eine Standortförderung wird gewährt für:

- jene Einrichtungen, welche an einem Standort nur eine Gruppe (Kindergarten, Kinderkrippe oder Kinderhaus) betreiben,
- jene Einrichtungen, welche an einem Standort mehrere Betreuungsformen führen und in einer Betreuungsform nur eine Gruppe betreiben

Die Förderung berechnet sich wie folgt:

Die Höhe beträgt 50% der Differenz der Betriebsförderung einer Kindergarten- / Kinderkrippen-Ganztags-Erstgruppe zur Betriebsförderung einer Kindergarten- / Kinderkrippen-Ganztags-Zweitgruppe und entspricht für das Betreuungsjahr 2023/2024 € 1.307,90 monatlich pro Gruppe. Die Auszahlung dieser Standortförderung an die Betreiber erfolgt in zwei Teilbeträgen, und zwar mit

- 1.12. – für die Monate September bis Dezember (4 Monate)
- 1.4. – für die Monate Jänner bis August (8 Monate)

jeden Jahres. Die Förderungsbeiträge für die Standortförderung sind jährlich, analog der Betriebsförderung im Normkostenmodell mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres zu valorisieren und anzupassen. Die Bestimmung 4.3a. tritt rückwirkend mit 1.1.2024 in Kraft.

4.4. Berechnung der Förderbeträge auf Normkosten

Bei der Berechnung der Förderbeträge wird auf Normkosten (Personal-, Sach-, Verpflegungs-, Standort- und Verwaltungskosten) und -erträge, bezogen auf eine Kinderbetreuungsgruppe (der jeweiligen Betreuungsart) und auf vier unterschiedliche Gruppengrößen, abgestellt:

- (1) Gruppengröße = 100 % der Kinderhöchstzahl
- (2) Gruppengröße = 90 % der Kinderhöchstzahl (auf ganze Zahl abgerundet)
- (3) Gruppengröße = 75 % der Kinderhöchstzahl (auf ganze Zahl abgerundet)
- (4) Gruppengröße = 50 % der Kinderhöchstzahl (auf ganze Zahl abgerundet)

4.5. Berechnung der Förderbeträge abweichend von Normkosten

Abhängig von der Gruppengröße kommt ein gestaffelter Förderbetrag zur Anwendung

- (1) Förderbetrag (100 %): die Anzahl der betreuten Kinder ist größer als die
2. Gruppengröße
- (2) Förderbetrag (90 %): die Anzahl der betreuten Kinder ist gleich oder geringer als die
2. Gruppengröße, aber höher als die 3. Gruppengröße
- (3) Förderbetrag (75 %): die Anzahl der betreuten Kinder ist gleich oder geringer als die
3. Gruppengröße, aber höher als die 4. Gruppengröße
- (4) Förderbetrag (50 %): die Anzahl der betreuten Kinder ist gleich oder geringer als die
4. Gruppengröße

Sollten in einem Monat weniger als die festgelegte Höchstzahl der Kinder die Einrichtung besuchen, so wird für die Ermittlung des Förderbetrages die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder laut übermittelter Kinderliste um ein Kind, maximal jedoch auf die genehmigte Kinderhöchstzahl erhöht, wobei im Krippenbereich die Gesamtanzahl der Kinder auf eine ganze Zahl aufgerundet wird (z.B. 11,5 = 12). Zur Ermittlung der Betriebsförderung wird für die Monate Juli und August die Juni-Kinderliste des jeweiligen Betreuungsjahres als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Die Basis für die Normkosten und -erträge bildet das in den Arbeitsgruppen erarbeitete Normkostenmodell entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 08.07.2021, 18.1.2024 und 15.2.2024, sowie den oben zitierten Gemeinderatsbeschlüssen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Abteilung für Bildung und Integration wird vom Gemeinderat ermächtigt, pro Kalenderjahr zwei Valorisierungen durchzuführen. Die Valorisierung der im Normkostenmodell ausgewiesenen Sach-, Verpflegungs-, Standort- und Verwaltungskosten erfolgt für jedes Betreuungsjahr auf Basis des Verbraucherpreisindex 2020 (bzw. eines entsprechenden Nachfolgeindex), wobei als Basis die durchschnittliche Jahresveränderungsrate des vorangegangenen Jahres herangezogen wird.

Die Valorisierung der Personalkosten erfolgt entsprechend der Valorisierung des im Normkostenmodell angewandten Gehaltsschemas.

Die Betriebsförderung wird ab Jänner des jeweiligen Kalenderjahres valorisiert und gilt für das gesamte Kalenderjahr unter Berücksichtigung der neu festzusetzenden Elternbeiträge für das jeweils neue Betreuungsjahr.

Die Betriebsförderungen und Personalförderungen werden durch die Stadt Graz in 4 Teilbeträgen und zwar mit:

- 05.11. – für die Monate September, Oktober und November,
 - 05.02. – für die Monate Dezember, Jänner und Februar,
 - 05.06. – für die Monate März, April und Mai sowie
 - 20.08. - für die Monate Juni, Juli und August
- überwiesen.

§ 5 Nachweis und Kontrolle

5.1. Kinderliste

Der Betreiber ist verpflichtet, monatlich eine Liste, aus der sich die Anzahl der Kinder, deren konkrete beitragsmäßige Einstufung und die sich daraus ergebende Differenz zum jeweils gültigen Elternhöchstbeitrag ergibt, bis spätestens zum 1. des Folgemonats der Abteilung für Bildung und Integration zu übermitteln. Diese Termine sind verbindlich, da andernfalls eine termingerechte Auszahlung der Beträge nicht mehr garantiert werden kann.

Für diese Meldungen sind die einheitlich festgelegten Web-Formulare in der von der Stadt Graz bereitgestellten Web-Lösung bzw. die von der Abteilung für Bildung und Integration ausgeschickten Formulare (in Form einer Excel-Datei) zu verwenden.

5.2. Einschau- und Überprüfungsrecht

Die Stadt Graz bzw. ein von ihr beauftragter Prüfer (z.B. Stadtrechnungshof, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) sind berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel jederzeit – auch vor Ort – zu überprüfen und in alle damit im Zusammenhang stehenden Abrechnungen, Unterlagen, Aufzeichnungen und Bücher des Betreibers einzusehen sowie alle Nachweise und Auskünfte diesen Vertrag betreffend vom Betreiber zu verlangen.

5.3. Datenschutzrechtliche Einwilligung

Der Betreiber ist verpflichtet, die Kinderliste regelmäßig an die Stadt Graz zu übermitteln. Zu diesem Zweck ist der Betreiber verpflichtet, von den Eltern/Erziehungsberechtigten dafür jeweils eine ausreichende datenschutzrechtliche Einwilligung gemäß Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO einzuholen. Die Einwilligung hat sich auf die in der DVR-Meldung 0051853/260 betreffend das „Zentrale Vormerksystem, Evidenz und Abrechnung für Städtische und Private Kinderkrippen und Kindergärten“ genannten Datenkategorien zu beziehen. Der Betreiber muss die Stadt Graz ermächtigen, die in der DVR-Meldung 005853/417 genannten Datenkategorien zu verarbeiten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.2.2024 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-035741/2024/0002

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Mag. Georg Erkingler legte sein Bezirksratsmandat im 13. Grazer Stadtbezirk Gösting per 9. Februar 2024 zurück.

Eine Nachbesetzung des Mandats kann nicht erfolgen, da die Liste „Kommunistische Partei Österreichs - Elke Kahr“ erschöpft ist.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag. Helmut Schmalenberg, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

